

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 01041/26-Pr.5/80

II= 936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1980 04 16

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Anton BENYA

Parlament
1010 W i e n

375/AB

1980-04-18

zu 349/J

Gegenstand: Schriftliche parl. Anfrage der Abg. z.
Nationalrat Wieser und Genossen, Nr.
349/J, vom 20. Febr. 1980, betr.:
die Rückführung d. ÖBF-Waldungen in
Salzburg in d. Eigentum d. Landes
Salzburg bzw. d. Übertr. d. Verwaltung
d. ÖBF-Waldungen in Salzburg in d. Verw.
d. Landes Salzburg

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat Wieser und Genossen, Nr. 349/J,
betreffend die Rückführung der ÖBF-Waldungen in Salzburg in
das Eigentum des Landes Salzburg bzw. die Übertragung der Ver-
waltung der ÖBF-Waldungen in Salzburg in die Verwaltung des
Landes Salzburg, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Sind Sie bereit, den Vorstellungen des Salzburger Landtages
betreffend die Rückführung der ÖBF-Waldungen in Salzburg in
das Eigentum des Landes Salzburg bzw. die Übertragung der Ver-
waltung der ÖBF-Waldungen in Salzburg in die Verwaltung des Landes
Salzburg grundsätzlich nachzukommen?

Frage 2:

Welche Möglichkeiten der Übertragung an das Land Salzburg sehen
Sie?

- 2 -

Antwort auf Frage 1 und 2:

Wie sich schon aus der Anfrage ergibt, sind die Besitzrechte des Staates an verschiedenen Waldungen im heutigen Bundesland Salzburg über 150 Jahre alt.

In Entsprechung des Wiederaufbaugesetzes wurde 1925 ein eigener Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" durch das Bundesgesetz errichtet. Diesem Wirtschaftskörper wurde die Verwaltung des Staatswaldes übertragen. Die Errichtung eines eigenen Wirtschaftskörpers für die Bundesforstverwaltung hat sich in der Folge bestens bewährt. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit konnte und kann insbesondere durch die großräumige Bewirtschaftung voll Rechnung getragen werden.

Auf Grund der Entwicklung kam es rund 50 Jahre später zu einer Neuordnung (BGBl. Nr. 610/1977).

In § 2 dieses Gesetzes sind die Aufgaben des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" festgelegt. Abs.2 lit.d enthält unter anderem die Verpflichtung, die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere der bergbäuerlichen Betriebe zu berücksichtigen.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß alle Verpflichtungen der Österreichischen Bundesforste im Rahmen der Einforstungsrechte überhaupt ohne bzw. gegen geringfügige Gegenleistungen erbracht werden.

Daraus ergibt sich, daß die wichtigen Interessen der Landwirtschaft am staatlichen Waldbesitz ausreichend gesichert sind.

§ 2 Abs.2 lit.g verpflichtet zur Verbesserung der Betriebsstruktur, § 2 Abs.4 zur Erhaltung des Besitzstandes.

Ich beehre mich, darauf hinzuweisen, daß das Bundesgesetz BGBl.Nr. 610/1977 vom Nationalrat einstimmig, also auch mit den Stimmen der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei zum Beschluß erhoben wurde. Der Bundesrat hat gegen den Beschluß keinen Einspruch erhoben. Die von Salzburg entsandten Mitglieder haben keine Bedenken geltend gemacht.

- 3 -

Auf Grund der gesetzlichen Situation und in Entsprechung der einstimmigen Willensäußerung der Abgeordneten ist es mir daher nicht möglich, den Vorstellungen des Salzburger Landtages nachzukommen. Ich sehe auch keine Möglichkeit einer generellen Übertragung von Waldflächen des Bundes an das Land Salzburg.

Der Bundesminister:

